



## **Aktionsprogramm Weideland Bayern**

Maßnahmen zur Förderung  
der Weidehaltung in Bayern

## Mehr Weidehaltung in Bayern

Mit dem Aktionsprogramm Weideland Bayern möchten wir die Weidehaltung in Bayern stärken und Betriebe dabei begleiten, nachhaltige Strategien zur Weidehaltung zu erarbeiten.

Mit unseren Maßnahmen wollen wir

- den Anteil der Weidehaltung in Bayern als Beitrag zur Förderung von Tierwohl und Biodiversität steigern.
- einen Beitrag zur Beseitigung struktureller Probleme leisten, um mehr Betrieben Weidehaltung zu ermöglichen.

Unsere Maßnahmen richten sich an landwirtschaftliche Betriebe in Bayern,

- die auf Weidehaltung umstellen möchten, daran aber unter Umständen durch strukturelle Probleme gehindert werden.
- die bereits Weidehaltung praktizieren und sich weiterentwickeln möchten.

Im Fokus unserer Maßnahmen steht die ganztägige Weidehaltung und Weidehaltung mit täglichem Austrieb von Milchvieh. Grundsätzlich ist der Zugang zu Weideland für alle Nutztierarten und jedes Alter von Bedeutung.

Für eine erfolgreiche Weidehaltung sind viele Faktoren entscheidend: das Weidemanagement, die Arbeitswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit, aber auch Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Weideflächen. Dabei sind in jedem Betrieb die räumlichen Gegebenheiten unterschiedlich – genauso wie die persönlichen Umstände und Bedürfnisse der Betriebsleiterfamilien.

Dem kommen wir mit unserem umfangreichen Maßnahmenpaket nach, über das Sie sich hier informieren können.

## Unsere Beratungsangebot

### Strategische Unternehmens- und Innovationsberatung

Die mögliche Entscheidung für Weidehaltung ist eine Grund-satzfrage für die betriebliche Ausrichtung. Um zu klären, ob und wie die Weidehaltung für Ihren Betrieb eine nachhaltige Strategie sein könnte, stehen die Beraterinnen und Berater der Abteilung 2 „Bildung und Beratung“ an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) für kostenfreie Beratungsgespräche zur Verfügung.

Ebenso stehen Ihnen die Ämter für alle Fragen zu Fördermaßnahmen zur Verfügung.



[www.stmelf.bayern.de/aemter](http://www.stmelf.bayern.de/aemter)

### Produktionstechnische Beratung

Bei produktionstechnischen Fragen rund um Weidemanagement, Weideführung, Grünlandpflege (Düngung, Bestandsführung) oder Fütterungsfragen können Sie sich an die anerkannten nichtstaatlichen Verbundpartner (u. a. LKV, LKP und dessen Öko-Erzeugerringe) wenden, die neutrale Beratungsleistungen anbieten.

Diese kostenpflichtigen Angebote werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus gefördert.



[www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/unternehmensfuehrung/verbundberatung-in-bayern/](http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/unternehmensfuehrung/verbundberatung-in-bayern/)

## Förderung der Sommerweidehaltung für Rinder

Die Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Mastrindern sowie Kälbern trägt zur Steigerung der Tiergesundheit bei und dient dem Tierwohl. Die Antragstellung für die **Maßnahme T10** erfolgt jährlich im Rahmen der Mehrfachantragstellung in iBALIS.

Fördersatz: 75 €/GV bei einer maximalen Weidezeit von 4 Monaten (120 Weidetage)



Alle Informationen dazu finden Sie im Merkblatt zur Maßnahme.

## Einrichtung von Agroforstsystemen und Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden neben flächenbezogenen auch investive Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert.

Mit den **Maßnahmen I84** (Einrichtung von Agroforstsystemen) und **I88** (Struktur- und Landschaftselemente) wird die Anlage von natürlichen Strukturen (z. B. Gehölzstreifen, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gefördert. Neben agrarökologischen Vorteilen bieten diese Anpflanzungen landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide eine wirkungsvolle Beschattung.

Die Antragstellung für die Maßnahme I84 erfolgt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Maßnahme I88 ist bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung zu beantragen.



Alle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite zur Maßnahme

sowie in der Broschüre „Agroforstsysteme in Bayern“ der LfL.



## Freiwilliger Landtausch

Der Freiwillige Landtausch ist ein behördlich geleitetes Tauschverfahren – geeignet für Grundstückseigentümer, die ihre Flächen durch einvernehmlichen Tausch zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammenlegen möchten. Flurstücke können arrondiert und für eine Nutzung als Weidefläche zugänglich gemacht werden; Weidetriebewege können realisiert werden.

Das Verfahren ist bei einer geringen Anzahl an beteiligten Grundstückseigentümern geeignet. Diese erarbeiten den „Tauschplan“ mit Unterstützung des zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) bzw. eines anerkannten und zu 100% geförderten Tauschhelfers weitestgehend eigenständig.

Die Fortführung von Kataster und Grundbuch erfolgt auf Grundlage des Tauschplans, so fallen keine Notarkosten an. Wenn möglich werden nur ganze Flurstücken getauscht. So bleibt der Vermessungsaufwand überschaubar und die Durchführung erfolgt zügig. Soweit für den Tausch Änderungen der Flurstücksgrenzen erforderlich sind, erfolgt die Vermessung auf Veranlassung des ALE durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gebührenfrei.

Laufzeit: ca. 1 bis 2 Jahre

Fördersatz: bis zu 75 %



Alle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite zur Maßnahme.

### Beispiel:



Vorher: Grundbesitz, der nahe beieinander liegt, aber aus vielen verwinkelten und versetzten Grundstücken besteht oder durch Wege geteilt ist.



Nachher: Effizienz durch Einigkeit. Die drei Tauschpartner waren sich über die künftige Lösung einig und haben mit Hilfe des zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung den Tausch vereinbart und durchgeführt.

## Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Wenn im Vergleich zum Freiwilligen Landtausch bodenordnerische Maßnahmen sowie die Herstellung der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Weidetriebege) notwendig sind, ist die Durchführung eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens – auf freiwilliger Basis aller beteiligten Grundstückseigentümer – zielführend. Die Vorteile sind eine zügige Bereitstellung des Flächenbedarfs, eine finanzielle und bauliche Unterstützung bei der Umsetzung kleinerer Baumaßnahmen und die Vermessung der neuen Grundstücke.

Sollten die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. ein Bach in der Nähe) gegeben sein, kann auch die Anlage von ökologisch gestalteten Tränken und deren Wasserzuleitung gefördert und realisiert werden. Die Pflanzung von Gehölzen und Bäumen zum Schutz der Tiere vor Witterungseinflüssen und zur ökologischen Aufwertung der Weideflächen ist ebenso förderfähig.

Die Fortführung von Kataster und Grundbuch erfolgt auf Grundlage eines „Zusammenlegungsplans“. Die Grundstücke im Verfahrensgebiet werden vom ALE vermessen und abgemarkt.

Laufzeit: ca. 3 bis 5 Jahre

Fördersatz: bis zu 75 %



Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Flurneuordnung, alle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite zur Maßnahme.

### Beispiel:



Vorher: Stark zersplitterter, unförmigen Grundbesitz, der durch Wege geteilt ist.

Nachher: Effizienz durch Einigkeit. Die drei Tauschpartner einigten sich auf freiwilliger Basis auf gut zu bewirtschaftende Grundstücke. Das Amt für Ländliche Entwicklung führte den Tausch durch.

## Förderprogramm FlurNatur

Mit dem Förderprogramm FlurNatur kann die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen außerhalb eines Verfahrens der Ländlichen Entwicklung gefördert werden. Auch Baumpflanzungen und die Ausgestaltung von naturnahen Tränken können finanziell unterstützt werden.

Anders als beim Freiwilligen Landtausch und dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist hier jedoch keine Bodenordnung möglich. Die Umsetzung der Maßnahme und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen obliegt dem Antragsteller.

Laufzeit: ca. 1 Jahr, je nach Art der Maßnahme

Fördersatz: bis zu 75 %



Alle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite zur Maßnahme.

## Infrastrukturmaßnahmen

Die Anlage von Weidetriebwegen (ohne Notwendigkeit einer Bodenordnung zur Bereitstellung des Flächenbedarfs) können als „Feldwege“ nach Anlage 3 der Finanzierungsrichtlinien für die Ländliche Entwicklung gefördert und realisiert werden.

Bodenordnerische Maßnahmen sind auch hier nicht möglich.

Laufzeit: abhängig von Vorhabenträger (Antragsteller) und Verfügbarkeit der Flächen

Fördersatz: bis zu 65 % (bzw. 35 % bei natürlichen Personen)



Alle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite zur Maßnahme.

## Bayerisches Bergbauernprogramm

Die Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Vihschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung sowie Weidegeräte wie Mobilzäune, Festzäune, Heuraufen, etc.) werden gefördert. Eine Förderung ist nur auf Flächen innerhalb des Berggebietes (nach Ausgleichszulage) möglich.

Fördersatz: bis zu 50 % (max. 20.000 €)



Alle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite zur Maßnahme.

# Informationsangebot der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Mit dem Forschungs- und Innovationsprojekt Weideland Bayern arbeitet die LfL den Stand des Wissens mit Vorteilen und Herausforderungen der Weide heraus und bereitet die Informationen für die landwirtschaftliche Beratung, die Aus- und Weiterbildung sowie Praxisbetriebe auf. Alle Ergebnisse werden auf der Website der LfL veröffentlicht.

Die LfL unterstützt mit ihrem praxisnahen Ansatz bei der Einführung von (mehr) Weide ganz nach dem Motto „Aus der Praxis, für die Praxis“.



[www.LfL.bayern.de/weideland-bayern](http://www.LfL.bayern.de/weideland-bayern)

Fachliche Informationen finden Sie auch hier:  
[www.lfl.bayern.de/ite/gruenland](http://www.lfl.bayern.de/ite/gruenland)

   Land.Schafft.Bayern

## Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Ludwigstraße 2, 80539 München

[info@stmelf.bayern.de](mailto:info@stmelf.bayern.de) | [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)

Nr. 08052024, Auflage, Stand: November 2024

Redaktion: Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, Flurneuordnung

Bildnachweis: Birgit Gleixner, LfL (Titel)

### Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.